

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail: wasser@bafu.admin.ch)

Liestal, 10. März 2026
BUD

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. November 2025, mit dem Sie dem Kanton die Änderung des Gewässerschutzgesetzes zur Stellungnahme unterbreiten.

Gewässerschutzgesetz, (GSchG; SR 814.20)

1. Gesetzestext

a. Allgemeine Bemerkungen und Stellungnahme

Die Änderung des Gewässerschutzgesetzes mit dem Ziel, die Trinkwasser- und Gewässerqualität zu verbessern, wird grundsätzlich sehr begrüsst.

Die Einträge von Stickstoffverbindungen und organischen Spurenstoffen aus Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in die Gewässer sowie der Eintrag des klimaschädlichen Lachgases in die Atmosphäre müssen reduziert werden. In diesem Sinne wird der Grundgedanke der beiden Motionen 20.4261 und 20.4262 unterstützt. Die vorgeschlagene Anpassung der Abwasserabgabe des Bundes zur Finanzierung zusätzlicher Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen auf ARA ist verursachergerecht und die Kosten werden gerecht auf alle Einwohnerinnen und Einwohner verteilt, womit die Gleichbehandlung bei der Abwasserabgabe gewährleistet ist. Die Wahl der Frist gibt den Kantonen und den betroffenen ARA-Betreibern genügend Spielraum für die Planung und die Umsetzung der geforderten Massnahmen. Der erhöhte Vollzugsaufwand ist dabei – auch im Lichte der Bedeutung des Ziels – vertretbar. Aus Sicht des Regierungsrates besteht jedoch bei der damit verbundenen Änderung der Gewässerschutzverordnung Anpassungsbedarf bei den vorgesehenen neuen Anforderungen betreffend die Elimination von Stickstoff und organischen Spurenstoffen, auf welche an dieser Stelle auch gerne eingegangen wird.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat jedoch mit der Änderung von Art. 12, Abs. 4. Diese Änderung würde den Gewässerschutz erheblich schmälern und ist deshalb zu verwerfen.

Die Ausscheidung von Zuströmbereichen bei Grundwasserfassungen hingegen wird den Gewässerschutz verbessern. Hier ist allerdings ein grosser Verwaltungsaufwand absehbar, nicht nur bei der Ausscheidung der Zuströmbereiche, sondern insbesondere beim Vollzug der Massnahmen.

b. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 12 Abs. 4 Einleitungssatz

Rückweisung

Antrag: Die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers soll weiterhin nur für Betriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand erlaubt sein.

Begründung: Der Austrag von häuslichem Abwasser auf dem Feld ist auf ein Minimum zu reduzieren (Makro- und Mikroverunreinigungen durch Medikamente, Plastik, Reinigungsmittel, usw.). Die Durchmischung des häuslichen Abwassers mit Vollgülle erlaubt eine bessere Hygienisierung und Verdünnung als mit verflüssigtem Mist. Bei Vollgülle sind die Volumina, sowohl der Gülle selbst, als des Betriebsabwassers grösser, was die Verdünnung noch erhöht.

Die konsequente Verflüssigung von Mist ist in der Praxis schwer durchzuführen und zu kontrollieren.

In der Gewässerschutzzone S2 ist der Austrag von Gülle verboten, von Mist jedoch erlaubt. Darf häusliches Abwasser mit Mistwasser entsorgt werden, kann auch mit häuslichem Abwasser belasteter Mist in der S2 gelangen. Dies ist bei Kontrollen nicht einsehbar.

Im Kanalisationsbereich ist zudem die Behandlung in einer Kläranlage Stand der Technik. Ein Anschluss ist technisch machbar und wirtschaftlich tragbar. Sollten für landwirtschaftliche Liegenschaften im Vergleich zu den nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften sehr hohe Anschlussgebühren verlangt werden, kann dies im Gebührenreglement der jeweiligen Gemeinde angepasst werden. Verflüssigung von Mist kann nicht als Stand der Technik betrachtet werden. Für eine Ausnahme am Anschluss an die Kanalisation kann nur die Verdünnung mit Vollgülle in Betracht kommen.

Artikel 19a GSchG Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzzonen

Zustimmung

Artikel 60b Abs. 2-4 GSchG

Zustimmung

Artikel 61a Abs. 2 GSchG

Zustimmung

Artikel 62d GSchG Finanzhilfen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen

Teilweise Zustimmung

Antrag: Der Bund soll auch finanzielle Mittel für die Kontrolle der Massnahmen in den Zuströmbereichen zur Verfügung stellen. Für die Einreichung der Planung soll die Frist verlängert werden.

Begründung: Die Finanzhilfe des Bundes bei der Ausscheidung der Zuströmbereiche ist begrüssenswert. Nach der planerischen Festsetzung beginnt jedoch die Jahrzehnte dauernde Festlegung und Kontrolle der Massnahmen durch die Kantone. Die Kosten für diesen Vollzug sind deutlich grösser als die planerische Festsetzung der Zuströmbereiche. Ohne den stringenten Vollzug der Massnahmen in den Zuströmbereichen können diese jedoch nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Eine Planung muss zwingend den Aspekt der Pestizidabbauprodukte miteinbeziehen. Dafür ist die Frist von 2 Jahren zu knapp (ausstehendes Bundesgerichtsurteil bzgl Chlorothalonil, Senkung von PFAS-Höchstwerten).

Artikel 84a GSchG Umsetzungsfrist
Zustimmung

Artikel 84b GSchG Planung und Berichterstattung
Teilweise Zustimmung

Antrag: Die Frist für die Einreichung der Planung ist auf vier Jahre zu verlängern.

Begründung: Die in Abs. 2 festgelegte Frist zur Einreichung der Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Artikel 84b erscheint sehr knapp. Die teilweise interkantonale Planung ist von unterschiedlichen politischen Prozessen auch auf Gemeindeebene abhängig, welche mehr Zeit erfordern. Die meisten ARA in der Schweiz sind in Zweckverbänden organisiert, was einen längeren Bewilligungsprozess mit sich zieht. Im Kanton Basel-Landschaft werden die Mehrheit der ARA durch den Kanton selbst betrieben. Dieses Betriebsmodell bringt viele Vorteile. Unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen scheint aber die Frist von zwei Jahren auch in diesem Fall zu kurz zu sein.

Artikel 84d GSchG Umsetzungsfrist
Zustimmung

2. Bemerkungen und Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

a. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den angedachten Änderungen der Gewässerschutzverordnung im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes sehr. Die vorgesehenen Regelungen sowohl im Gewässerschutzgesetz als auch in der Gewässerschutzverordnung haben grosse Auswirkungen und werden die Entwicklung des Gewässerschutzes über Generationen hinweg prägen. Umso mehr ist es uns ein Anliegen, bereits im Vorfeld der Vernehmlassung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung auch dazu Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat würde es sehr begrüssen, wenn nicht nur neu beantragte Pflanzenbehandlungsmittel und Biozide, sondern auch sämtliche bereits zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel und Biozide durch die Zulassungsstellen auf die Bildung von persistenten Abbauprodukten überprüft würden. Bei einer potentiellen Gefahr soll die Anwendung der entsprechenden Produkte in Zuströmbereichen sowie in Schutzzonen umgehend verboten werden. Dies würde dem präventiven Gewässerschutz dienen.

Ansonsten sind die Ausführungen zu den vorgesehenen Änderungen des Gewässerschutzgesetzes weitgehend klar, verständlich und nachvollziehbar. Der Regierungsrat hat dazu keine Bemerkungen.

Betreffend die Umsetzungsfragen und den Vollzug im Bereich der Abwasserreinigung (Seite 25), welche die Änderungen der Regelungen in der Gewässerschutzverordnung betreffen, nimmt der Regierungsrat im Folgenden Stellung.

b. Neue Anforderungen an die Einleitung von Ammonium und Nitrit

Der Regierungsrat erachtet aus Kosten-Nutzen-Überlegungen Verschärfungen für Anlagen mit weniger als 1'000 angeschlossenen Einwohnern als nicht verhältnismässig (Nitrifikation, Denitrifikation), sofern die Qualitätsanforderungen im Fliessgewässer gemäss Anhang 2 der GSchV erfüllt werden. Aus Sicht der Frachtreduktion spielen die ARA dieser Grössenklasse keine Rolle. Rund 180 Anlagen fallen in der Schweiz in diese Grössenklasse, wobei bei Verschärfungen viele davon bauliche Massnahmen umsetzen müssten. Es gilt dabei zu bedenken, dass diese «kleinen» ARA typischerweise einen starken Tagesgang betreffend Abwasserqualität und -quantität aufweisen. Eine massive Verschärfung der Anforderungen könnte nur dann eingehalten werden, wenn die verschiedenen verfahrenstechnischen Reinigungsstufen konstant beschickt und Spitzen vorgängig geglättet würden. Dazu wären vorgeschaltete, grössere Pufferbecken mit entsprechendem Platzbedarf erforderlich. Erschwerend kommt hinzu, dass diese kleinen Anlagen heute i.d.R. mit einfacher Verfahrenstechnik ausgerüstet sind, welche keine erhöhten Anforderungen an den Betrieb stellen. Eine komplexere Verfahrenstechnik würde höhere Anforderungen an das Betriebspersonal stellen, welche mit den heutigen Strukturen kaum abgedeckt sein dürften.

Betreffend die Umwandlung des Richtwerts für Nitrit in einen Grenzwert geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor, für welche ARA-Grössenklasse diese Regelung gelten soll. Die Einhaltung des Grenzwertes für Nitrit ist insbesondere bei den kleinen Anlagen unter 1000 Einwohnerwerten mit unverhältnismässig hohen Anforderungen an die Verfahrenstechnik verbunden. Hier erwartet der Regierungsrat eine entsprechende Präzisierung.

Aus besagten Gründen machen aus Sicht des Regierungsrates Verschärfungen betreffend die Einleitung von Ammonium und Nitrit erst bei Anlagen ab 5'000 Einwohnerwerten und in Abhängigkeit vom Verdünnungsverhältnis im Vorfluter bzw. der Gewässerqualität im Fliessgewässer Sinn.

c. Umsetzungsfrist für bestehende Anforderungen

Der Regierungsrat nimmt die geplante Umsetzungsfrist bis 2035 für bestehende Anforderungen betreffend die Einleitung von Ammonium (Vollzugsdefizit) zur Kenntnis. Aufgrund der mit den Anforderungen verbundenen baulichen Massnahmen ist die Frist allerdings knapp bemessen. Je nach Anlage ist eine Ableitung sinnvoller als bauliche Massnahmen vor Ort. Die entsprechende Planung ist von der Gesamtinfrastruktur abhängig und muss langfristig geplant werden. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat eine Fristverlängerung bis 2040 für die Einhaltung der bestehenden Anforderungen an die Einleitung von Ammonium.

d. Neue Anforderungen an die Elimination des Gesamtstickstoffs für ARA mit mehr als 10'000 Einwohnerwerten

Eine weitergehende Anforderung an die Stickstoffelimination ($\geq 80\%$) für alle Anlagen ab 10'000 Einwohner erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig, da der Aufwand bzw. die Kosten den bescheidenen Nutzen nicht rechtfertigt. Zudem ist diese Anforderung ohne Faulwasser-Entstickung kaum erreichbar. Anders als z. B. in Deutschland, wo streng nach ATV (Richtlinie der Deutschen Abwassertechnischen Vereinigung – heute Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA) gebaut wurde, stehen in der Schweiz nicht so grosse Flächen für den Bau der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und der Anteil Fremdwasser ist in der Schweiz ebenfalls höher. Der Regierungsrat erachtet eine Eliminationsrate von $\geq 70\%$ als Grenzwert für

Anlagen ab 10'000 Einwohnerwerten zielführender und schlägt eine Eliminationsrate $\geq 80\%$ als Zielwert bzw. eine von der Anlagengrösse abhängige Differenzierung vor.

e. Anforderungen an die Elimination von organischen Spurenstoffen bei Grenzwertüberschreitungen in Fliessgewässern

Der Regierungsrat unterstützt die Ziele der Motion, unsere Gewässer besser vor Schadstoffen zu schützen. Die Umsetzung der geforderten Ausbaumassnahmen reduziert die anthropogenen Stoffeinträge aus dem Siedlungsraum und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist eine pragmatische, vollzugstaugliche, nachvollziehbare und individuell anpassbare Umsetzung erzielbar.

Aus dem erläuternden Bericht geht jedoch nicht klar hervor, inwiefern die geltenden Regelungen aufgehoben bzw. ersetzt werden. Mit der neuen Anforderung an die Elimination von organischen Spurenstoffen sollen Anlagen mit mehr als 1'000 angeschlossenen Einwohnern und Einwohnerinnen und einem Abwasseranteil von über 2 % im Gewässer zu Massnahmen verpflichtet werden. Diese Regelung hätte zur Folge, dass mittelgrosse Anlagen mit z. B. mehr als 10'000 Einwohnerwerten, welche in ein grosses Gewässer wie den Rhein entwässern, nicht massnahmenpflichtig wären, währenddessen kleine ARA aufwändige Massnahmen umsetzen müssten. Im Sinne der Frachtreduktion sind jedoch genau Anlagen ab dieser Grössenordnung relevant. Hier erwartet der Regierungsrat eine Präzisierung.

Zudem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass zusätzlich Massnahmen an der Quelle (vor der Einleitung auf eine ARA) nach dem Verursacherprinzip zu prüfen, zu fördern und umzusetzen sind. Der Regierungsrat sieht Massnahmen wie Informationskampagnen, Substitution von schlechten Stoffen in der Industrie, industrielle Vorbehandlungsstufen sowie Anwendungsverbote und -einschränkungen bestimmter Stoffe in der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV SR 814.81) und eine Rezeptpflicht für gewisse Arzneimittel mit schlechter Abbaubarkeit oder hoher Toxizität.

f. Industriekläranlagen miteinbeziehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat bereits in den Vernehmlassungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 1. Dezember 2009 und zur Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 7. Mai 2012 beantragt, dass der Bund im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Reduktion des Eintrags von Mikroverunreinigungen unter Berücksichtigung der konkreten Relevanz und unter Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit auch die Industriekläranlagen zu Massnahmen verpflichtet. Leider hat der Bund seinerzeit diesen Antrag nicht weiterverfolgt, was aus Sicht des Regierungsrates bedauerlich ist. Nichts desto trotz beantragt der Regierungsrat erneut, dass durch den Bund auch bei Industriekläranlagen Massnahmen zur Reduktion/Elimination von Mikroverunreinigungen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision vorgesehen werden. Es ist nicht verständlich, dass auch weitere kommunale ARA zum Ausbau verpflichtet werden (4. Reinigungsstufe), während Industriekläranlagen von einer entsprechenden Verpflichtung ausgenommen sind. Eine Abstützung des Vollzugs bei Industriekläranlagen auf den Stand der Technik ist nicht ausreichend.

Der Regierungsrat erwartet, dass auch betreffend Industriekläranlagen zielführende und verhältnismässige Regelungen auf Stufe Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung geschaffen werden.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin